

insbesondere die §§ 2, 4, 15, 16),

Die Gefährlichkeit und Schädlichkeit der Sachbeschädigung besteht insbesondere darin, daß dem sozialistischen Eigentum oder auch dem Eigentum der Bürger mitunter recht spürbare Schäden zugefügt werden. Daduroh wird die Öffentlichkeit oder auch der Betroffene verärgert, und es müssen zur Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Sachen Arbeitskräfte und Mittel aufgewandt werden.

Gegenstand der Sachbeschädigung sind häufig Sachen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, wie z.B. Einrichtungen in Kulturhäusern, Anlagen auf Sportplätzen, Parkanlagen, Straßenlampen, Gartenzäune, Verkehrsschilder, Verkehrsmittel usw. Werden solche Beschädigungen bekannt, ist auch zu prüfen, ob sie den Tatbestand des Rowdytums erfüllen (§²¹⁵ StGB); Täter dieser Handlungen sind meist Jugendliche oder junge Erwachsene. Häufig werden solche Straftaten unter der Einwirkung von Alkohol oder in Gruppen begangen.

I-163

Die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums ist in § 163 StGB geregelt. Dabei werden Produktionsmittel besonders hervorgehoben.

Begehungsweisen sind:

- Zerstören,
- Vernichten,
- Beschädigen,
- Unbrauchbarmachen.